

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ahlsdorf hat in der Sitzung vom 08.06.2026 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 01.07.2026 erteilt worden.

Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Kommunalanzeiger 08/2026 ist die Satzung in Kraft getreten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 103 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. D. h. mit der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ist der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Begründung zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.

Für den vorliegenden Nachtrag der Gemeinde Ahlsdorf sind im Wesentlichen ausschlaggebend:

- Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Neue Siedlung“
- Einstellung Maßnahme „Neubau Wartehalle Hauptstraße“ in Verbindung mit „Neubau Stützmauer Hauptstraße“

4. Veränderungen im Ergebnisplan

	2026 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Erträge	1.976.000	1.976.000	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Aufwendungen	2.352.700	2.352.700	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Jahresergebnis	-376.700	-376.700	0

5. Veränderungen im Finanzplan

	2026 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.846.800	1.846.800	0
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.162.100	2.162.100	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	994.100	994.100	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.182.000	1.194.000	12.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Bestand Finanzmittel am Anfang des Jahres	-2.610.700	-2.610.700	0
Bestand Finanzmittel am Ende des Jahres	-3.113.900	-3.125.900	-12.000

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Keine Änderungen

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Keine Änderungen

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Keine Änderungen

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Maßnahme M54110100/11 – Neue Siedlung					
	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029
Einzahlungen	875.000	875.000	2.186.500	1.262.600	0
Auszahlungen	1.020.000	1.000.000	3.540.000	1.180.000	0
Zu-/Überschuss	-125.000	-125.000	-1.353.500	82.600	0

Die Straße „Neue Siedlung“ ist der Schulweg zur Grundschule in Ahlsdorf, welche 2013/2014 neu errichtet wurde. Die Straße befindet sich momentan in einem sehr schlechten Zustand, sodass die Durchführung der Maßnahme sehr wichtig ist.

Bereits mit der 1. Nachtragshaushaltshaushaltssatzung mussten die Kosten erhöht werden.

Aufgrund des Submissionsergebnisses steht nun die Gesamtbausumme fest. Diese hat sich deutlich erhöht. Die Gesamtbaukosten inklusive Planungsleistungen belaufen sich auf insgesamt 5.720.000 EUR.

Im Haushaltsjahr 2026 werden keine Änderungen vorgenommen, jedoch erhöhen sich die Kosten im Haushaltsjahr 2027 und 2028.

Finanziert wird die Maßnahme durch den AZV. Diese Einzahlung in Höhe von 750.000 EUR erhält die Gemeinde erst nach Abrechnung der Fördermittel. Somit ist erst im Haushaltsjahr 2028 damit zu rechnen.

Die Zuwendungen mussten zudem angepasst werden. Der Zuwendungsbescheid beläuft sich momentan auf 2.925.100 EUR. Eine Erhöhung wurde bereits beantragt. Des Weiteren wird die Gemeinde Ahlsdorf das Sondervermögen in Höhe von 649.000 EUR zur Finanzierung einsetzen. Die bisherigen Planungskosten sowie die Finanzierungsdifferenz in Höhe von 125.000 EUR in 2026 werden über die angesparte Investitionspauschale finanziert.

Aufgrund der enormen Erhöhung wird die Gemeinde Ahlsdorf im Haushaltsjahr 2027 einen Investitionskredit in Höhe von 1.270.900 EUR aufnehmen müssen. Falls die

Gemeinde eine Erhöhung der Zuwendung bewilligt bekommt, wird sich dieser Investitionskredit reduzieren.

Maßnahme M54110100/18 – Neue Stützmauer Hauptstraße					
	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	2.000	38.000	0	0
Zu-/Überschuss	0	-2.000	-38.000	0	0

Es wurde bei der Gewässerschau der zunehmend schlechte Zustand der Ufermauer/Stützmauer entlang des Vietzbaches im Bereich der Hauptstraße in Ahlsdorf festgestellt. Die Ufermauer weist erhebliche Schädigungen auf. Insbesondere sind die Sandsteine teilweise stark geschädigt bzw. bereits ausgebrochen. Im Zuge eines notwendigen Neubaus der Ufermauer wird das Geländer, welches sich unmittelbar an der Ufermauer befindet ebenfalls erneuert werden müssen sowie die Bushaltestelle (Maßnahme M54110100/19).

Im Haushaltsjahr 2026 soll ein Bodengutachten noch erfolgen. Die Maßnahme wird über die angesparte Investitionspauschale finanziert.

Maßnahme M54110100/19 – Neue Wartehalle Hauptstraße					
	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	26.000	0	0
Auszahlungen	0	10.000	45.000	0	0
Zu-/Überschuss	0	-10.000	-29.000	0	0

Im Zuge des Neubaus der Ufermauer/ Stützmauer (Maßnahme M54110100/18) ist davon auszugehen, dass die bestehende Haltestelle, welche sich direkt neben der Stützmauer befindet, im Rahmen der Sanierungsarbeiten ebenfalls zurückgebaut werden muss. Eine anschließende Wiederherstellung mit den derzeitigen Ausstattungsmerkmalen (bereits beschrieben) ist nicht möglich. Daher möchte die Gemeinde diese Gelegenheit nutzen, um die Haltestelle im Zuge der erforderlichen Arbeiten barrierefrei umzugestalten und entsprechend den heutigen Anforderungen neu herzurichten.

Im Haushaltsjahr 2026 sollen bereits die ersten Planungsleistungen erfolgen. Die Finanzierung soll über die angesparte Investitionspauschale erfolgen.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
--

Im Haushaltsjahr 2026 sind keine Änderungen zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2027 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.270.900 EUR geplant.

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
--

Änderungen sind im Haushaltsjahr 2026 nicht geplant. Ab dem Haushaltsjahr 2028 sind Tilgungsleistungen geplant.

6. Veränderungen des Finanzmittelbestandes

Keine Änderungen

Ahlsdorf, den 07.09.2026